

# Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druckerei: Nachrichten Dresden  
Verleger: Carl Schönbach  
Königstr. 10, Dresden  
Telefon: 10111

Bezugspreis: Bei täglichem Abnahme monatlich 3.30 RM. (einschließlich 10 % für Transport), bei halbjährlichem 16.50 RM. (einschließlich 10 % für Transport), bei jährlichem 33.00 RM. (einschließlich 10 % für Transport). Einzelhefte 1.00 RM. (einschließlich 10 % für Transport). Ausland: monatlich 4.50 RM. (einschließlich 10 % für Transport). Einzelhefte 1.50 RM. (einschließlich 10 % für Transport). Postamtliche Zustellung ohne Rücksicht auf die Tageszeit. Offiziell anerkannt als Zeitung.

Druck: Verlag: Schönbach & Schönbach  
Königstr. 10, Dresden  
Telefon: 10111

## Vapen Reichskommissar in Preußen

Braun, Severing, Grzesinski ihrer Ämter enthoben - Uebergang der Vollzugsgewalt in Berlin und Brandenburg auf die Reichswehr - Todesstrafen für Hoch- und Landesverrat, Gewalttätigkeiten und Aufruhr - Widerstand Brauns

### Dr. Bracht tritt an Severings Stelle

Berlin, 20. Juli. Reichskanzler von Vapen empfing heute vormittag 10 Uhr die preußischen Minister Hirtfelder und Severing. Im Verlaufe der Unterredung teilte der Reichskanzler mit, daß sich die Reichsregierung entschlossen habe, Reichskanzler von Vapen zum Reichskommissar für Preußen und Oberbürgermeister Dr. Bracht (Essen) zum kommissarischen preußischen Innenminister und Leiter der Staatskanzlei zu ernennen.

### Verordnung über den Ausnahmezustand

Berlin, 20. Juli. Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg folgendes:

§ 1. Die Artikel 114, 115, 117, 118, 129, 134 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsdrehtes, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechnetz, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahmungen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2. Mit der Bekanntmachung dieser Verordnung geht die vollziehende Gewalt auf den Reichswehrminister über, der sie auf Militärbefehlshaber übertragen kann. Zur Durchführung der zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen wird dem Inhaber der vollziehenden Gewalt die gesamte Schutzpolizei des bezeichneten Gebietes unmittelbar unterstellt.

§ 3. Wer den im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen des Reichswehrministers oder des Militärbefehlshabers zuwiderhandelt oder zu solchen Zuwiderhandlungen auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15 000 Reichsmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Absatz 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und, wenn die Zuwiderhandlungen den Tod eines Menschen verursachen, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögensentziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeinen Gefahr oder Zuwiderhandlung (Absatz 1) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 4. Die in den §§ 81 (Hochverrat), 802 (Brandstiftung), 811 (Explosion), 812 (Ueberschwemmungen), 815, Absatz 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen) des Strafgesetzbuches mit lebenslänglichem Zuchthaus bestrafte Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie nach der Verkündung der Verordnung begangen sind, unter der gleichen Voraussetzung kann im Falle des § 92 (Vandaleverrat) des Strafgesetzbuches auf Todesstrafe erkannt werden; ebenso in den Fällen des § 125, Absatz 2 (Mißleitführer und Gewalttätigkeiten bei Zusammenrottungen) und § 115, Absatz 2 (Mißleitführer und Widerstand bei Aufruhr), wenn der Täter den Widerstand, die Gewalt oder Drohung mit Waffen oder im bewaffneten und gewollten Zusammenreffen mit Bewaffneten begangen hat.

§ 5. Auf Ansuchen des Inhabers der vollziehenden Gewalt sind durch den Reichsminister der Justiz außerordentliche Gerichte zu bilden. Zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören außer den in § 9 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. März 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 371) aufgeführten Straftaten auch die Verbrechen und Verbrechen nach § 3 der vorliegenden Verordnung.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

### Verordnung über den Reichskommissar

Berlin, 20. Juli. Verordnung des Reichspräsidenten betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Landes Preußen vom 20. Juli 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 1 und 2 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Landes Preußen folgendes:

§ 1. Für die Geltungsdauer dieser Verordnung wird der Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt. Er ist in dieser Eigenschaft ermächtigt, die Mitglieder des preußischen Staatsministeriums ihres Amtes zu entheben. Er ist weiter ermächtigt, selbst die Dienst-

geschäfte des preußischen Ministerpräsidenten zu übernehmen und andere Personen als Kommissare des Reiches mit der Führung der preußischen Ministerien zu betrauen.

Dem Reichskanzler stehen alle Befugnisse des preußischen Ministerpräsidenten, den von ihm mit der Führung der preußischen Ministerien betrauten Personen innerhalb ihres Geschäftsbereiches alle Befugnisse der preußischen Staatsministerien zu. Der Reichskanzler und die von ihm mit der Führung der preußischen Ministerien betrauten Personen sind die Befugnisse des preußischen Staatsministeriums aus.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

## Ausnahmezustand über Berlin und Brandenburg

Drahtmeldung unserer Berliner Schriftleitung

Berlin, 20. Juli. Eine weitere Notverordnung des Reichspräsidenten ordnet den Ausnahmezustand für Groß-Berlin und die Provinz Brandenburg an.

Die so überaus schnell gefommene Vereinbarung der Verhältnisse in Preußen hat ganz allgemein das größte Aufsehen erregt. Wenn man auch damit rechnen hatte, daß die Reichsregierung angesichts der intransigenten Haltung des geschäftsführenden preußischen Kabinetts um die Einsetzung eines Reichskommissars nicht herumkommen würde, so hat aber doch niemand vermutet, daß dies so schnell geschehen wird. Wie man jetzt erklärt, ist bei dem Besuch des Reichsinnenministers und des Reichskanzlers beim Reichspräsidenten in Reuders hinsichtlich der Frage, wie man sich gegenüber Preußen verhalten solle, grundsätzlich dahin entschieden worden, daß die Einsetzung des Reichskommissars für Preußen erfolgen solle, wenn die preußische Regierung in ihrem Kampfe gegen das Reichskabinet und in der Ignorierung des Ergebnisses der Landtagswahlen fortfähre.

Diese Entscheidung des Reichspräsidenten ist bis zum heutigen Tage geheimgehalten worden.

Die Geheimhaltung gelang vor allem auch deshalb, weil die amtlichen Stellen es vermieden, die Pressemeldungen, daß die Frage der Einsetzung eines Reichskommissars in Reuders eine negative Beantwortung erfahren hätte, zu dementieren. Ein amtliches kleines Meisterrück der Geheimhaltung wichtiger Kabinettsbeschlüsse war die am Dienstagmorgen erfolgte Beschlussefassung, am Mittwochvormittag bereits mit den notwendigen energetischen Schritten gegenüber Preußen zu beginnen, wenn, wie man annahm, die Unterredung mit den Mitgliedern des amtierenden geschäftsführenden preußischen Kabinetts doch zu keinem Ergebnis führen würde. Diese Unterredung, die heute vormittag 10 Uhr in der Reichskanzlei stattfand, nahm tatsächlich den erwarteten Verlauf. Insbesondere der preußische Innenminister

Severing erklärte, daß er gar nicht daran denke, von der bisher eingenommenen Haltung abzuweichen.

Severing erklärte sogar noch ausdrücklich, daß er sich damit in vollkommener Uebereinstimmung mit dem preußischen Ministerpräsidenten Braun und den übrigen Kabinettsmitgliedern befände. Auf Grund dieser Erklärungen Severings war für die Reichsregierung die Lage geklärt und man schritt unverzüglich zur Verkündung der bereits am Dienstagmorgen ausgearbeiteten Verordnung, die den Reichskanzler v. Vapen zum Reichskommissar für Preußen bestellt und den Essener Oberbürgermeister Dr. Bracht zu seinem Bevollmächtigten ernannt. Im Anschluß daran wurde auch sofort für Berlin und Brandenburg der militärische Ausnahmezustand erklärt und der Reichswehrkommandeur von Berlin, Generalleutnant v. Kundt zum Inhaber der vollziehenden Gewalt ernannt. Bereits um 11 Uhr erfolgte die

Übergabe der Geschäfte des Berliner Polizeipräsidenten an den bisherigen Essener Polizeipräsidenten Reicher, einen alten Volkseisenmann, womit der sozialdemokratische Polizeipräsident Grzesinski seine Tätigkeit einstellte. Kurz nach 11 Uhr empfing der Reichskanzler v. Vapen die Vertreter der Länder, um sie über die Beschlüsse des Kabinetts zu unterrichten. Zum Teil waren Beauftragte der Reichsregierung bereits am Dienstagabend in die Hauptstädte der Länder abgereist, um die Landesregierungen am Mittwochvormittag eingehend unterrichten zu können. An den amtlichen Stellen Berlins nimmt man an, daß die Aufrechterhaltung des militärischen Ausnahmezustandes für Berlin-Brandenburg sich nur auf kurze Zeit erstrecken werde und daß es vielleicht möglich sein werde, den militärischen Ausnahmezustand schon nach kurzer Zeit wieder außer Kraft setzen zu können. Wie ausdrücklich erklärt wird, soll dieser militärische Ausnahmezustand keine weitere Beeinträchtigung der Wahlagitiation mit sich bringen.

### Auch Dr. Weiß und Seimannsberg zurückgetreten

Berlin, 20. Juli. Wie wir erfahren, sind außer dem Polizeipräsidenten Grzesinski auch Vizepräsident Dr. Weiß und der Kommandeur der Berliner Schutzpolizei, Oberst Seimannsberg, zurückgetreten. An Stelle von Oberst Seimannsberg ist Oberst Voten zum Kommandeur ernannt worden. Für den Polizeivizepräsidenten ist noch kein Nachfolger bestimmt. Bei der Uebergabe des Amtes des Polizeipräsidenten an den kommissarischen Präsidenten Reicher war auch Generalleutnant v. Kundt im Polizeipräsidentium anwesend.

## Kabinettsrat der abgesetzten Minister

### Reichswehr im Preussischen Staatsministerium

Drahtmeldung unserer Berliner Schriftleitung

Berlin, 20. Juli. Unter dem Vorsitz Brauns trafen gegen 11.30 Uhr die meisten Mitglieder des Preußischen Kabinetts zu einer Sitzung zusammen, in der Braun erklärte, daß er freiwillig nicht aus seinem Amte gehe, sondern daß er nur der Gewalt weichen würde. Ob der nunmehr seines Postens als Ministerpräsident enthobene Herr Braun es tatsächlich dahin kommen lassen will, daß man ihn notgedrungen mit Gewalt aus dem nun nicht mehr von ihm zu verwaltenden Amte entfernt, erscheint zunächst einigermaßen zweifelhaft. Bereits

um 4 Uhr nachmittags werden offiziell und in aller Form die Regierungsgeschäfte in Preußen von den Bevollmächtigten des Reichskommissars und Reichskanzlers von Vapen übernommen werden.

Nur 5 Uhr nachmittags ist eine Sitzung des Reichskabinetts vorgesehen, an der sich die Mitglieder des Reichskabinetts sowie die für Preußen bestimmten neuen Männer beteiligen werden. Um 8 Uhr tritt dann das Reichskabinet nochmals zu einer Sitzung zusammen, um die Ergebnisse des

herigen Eingreifens in Preußen zu besprechen. In Einklang mit der Entwicklung der Dinge geradezu bekräftigt ist, vertritt man vielfach die Auffassung, daß die ihres Amtes enthobenen preußischen Kabinettsmitglieder die Möglichkeit hätten, eine Anfechtung der vom Reichsministerpräsidenten beim Staatsgerichtshof vorzunehmenden Schritte beim Reichsgerichtshof vorzunehmen. Man wird abwarten müssen, ob ein derartiger Fall eintritt. Selbst wenn sich Braun und Severing dazu entschließen sollten, so müssen sie sich von Anfang an darüber klar sein, daß der Staatsgerichtshof kaum bereit ist, Maßnahmen, die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung getroffen werden müßten, einer Spruchovox zu unterliegen. Im übrigen wird man sich auch nicht darüber täuschen dürfen, daß mit dem jetzt gegen Preußen unternommenen Schritt ein neuer Abschnitt der preußischen Geschichte beginnt.

Das Reichskabinet ist ganz offenbar gewillt, eine Wiederkehr des Dualismus zwischen Reich und Preußen, an dem die ganzen Reichsverhältnisse jahrelang krankten, nicht mehr anzulassen.

Ein Stück Reichsreform wird, wie es scheint, mit Maßnahmen eingeleitet, die auf dem Artikel 48 der Reichsverfassung beruhen. Das eine sehr starke Überweisung von